

20.10.2025

Einwohnergemeinde Meiringen
Postfach 532
3860 Meiringen
Telefon 033 972 45 45
Telefax 033 972 45 40
www.meiringen.ch

MEIRINGEN



Parkplatzreglement

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Meiringen,

gestützt auf

- Das Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958
- Die Kant. Strassenverordnung (SV) vom 29. Oktober 2008
- Die Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979
- Das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998
- Das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Meiringen vom 8. Juni 2006

beschliesst:

Art. 1

- | | |
|-----------------|---|
| Zweck | <p>1 Das Reglement dient dem Zweck der Bewirtschaftung des Parkraumes sowie der Regelung der Parkierung von Fahrzeugen aller Art (leichte und schwere Motorwagen, Motorräder, Elektrofahrzeuge, Anhänger usw.) und gilt auf allen öffentlichen Parkplätzen (inklusive E-Parkplätzen) in Meiringen.</p> <p>2 Zur Erreichung einer geordneten Parkierung und zur Einschränkung des Fremdparkierens kann das Parkieren zeitlich und örtlich beschränkt, sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden. Die örtlichen spezifischen Bedürfnisse sind dabei angemessen zu berücksichtigen.</p> |
| Geltungsbereich | <p>3 Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen, bei öffentlichen Bauten und Anlagen, auf Privatgrund im Nutzungsrecht der Gemeinde sowie in Parkhäusern, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Meiringen stehen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind.</p> |
| Grundsatz | <p>4 Öffentliche Parkplätze können mittels zeitlicher Beschränkung, Parkuhren, Ticketautomaten oder ähnlich geeigneten Mitteln bewirtschaftet werden. Durch zusätzliche Vermerke können besondere Bestimmungen verfügt werden.</p> <p>5 Die vorübergehende Zweckentfremdung von Parkplätzen, namentlich für Baustelleninstallationen, bedarf einer Bewilligung der Gemeinde und ist gebührenpflichtig.</p> <p>6 Das Parkieren von Camper, Wohnmobilen und Wohnwagen auf den in der Parkplatzverordnung vorgesehenen und geeigneten Parkfeldern ist mit der Bezahlung der Parkgebühr für die Dauer des Aufenthaltes gestattet.</p> <p>7 Das Nachtparkverbot für Camper, Wohnmobile sowie Wohnwagen in den in der PPV, Art. 6, Absatz 1 festgelegten Parkfeldern wird bei Verstössen geahndet.</p> <p>Das Campieren auf öffentlichen Parkplätzen ist nicht gestattet. Verstösse können mit einem Bussgeld bis zu CHF 250.00 geahndet werden. Für den Vollzug ist die Einwohnergemeinde Meiringen zuständig.</p> <p>8 Parkieren auf nicht markierten Parkfeldern ist verboten, Verstösse können geahndet werden.</p> <p>9 Fahrzeuge, Mulden oder dergleichen ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichen Parkplätzen abgestellt werden.</p> |

Art. 2

Parkgebühren

Die Parkgebühren auf öffentlichen Parkplätzen werden wie folgt festgelegt:

- a) Die Parkgebühren werden in der Parkplatzverordnung (PPV) geregelt.
- b) Gebührenpflichtig ist der Fahrzeuglenker.

Art. 3Parkkarten für
Dauerparkierer

- 1 In gebührenpflichtigen Zonen kann mit der Abgabe einer Parkkarte das zeitlich unbeschränkte Parkieren ermöglicht werden.
- 2 Folgende Parkkarten können bezogen werden:
 - a) Parkkarten Einwohner und Gewerbe
 - b) Dauermiete Autoeinstellhalle Casinoplatz
 - c) Besondere Parkkarten gemäss PPV Artikel 9

Art. 4Geltungsbereich der
Parkkarten

- 1 Die Parkkarte berechtigt die Lenkerin oder den Lenker, ein leichtes Motorfahrzeug auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen, während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.
- 2 Die Parkkarte gilt nur für die jeweils bestimmte Parkzone.
- 3 Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.
- 4 Die Parkkarten die auf bestimmte Fahrzeugkontrollnummern ausgestellt werden, sind nicht übertragbar.
- 5 Parkierungserleichterung für gehbehinderte Personen gemäss den Richtlinien vom Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt Bern.
- 6 Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

Art. 5Geltungsdauer der
Parkkarte

- 1 Eine Parkkarte kann maximal für die Dauer eines Jahres gelöst werden.
- 2 Nicht verwendete Parkkarten können nicht hinterlegt bzw. zurückgenommen werden. Es besteht kein Recht auf Rückerstattung der bezahlten Gebühr.
- 3 Die Parkkarten sind im Voraus zu bezahlen.

Art. 6

Verfahren für die
Parkkarte

Die Parkkarte wird vom Bereich öffentliche Sicherheit sowie der Abteilung Infrastruktur ausgestellt. Es ist Sache der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, die Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

Art. 7

Änderung der Voraussetzung
für die Parkkarte
und deren Entzug

- 1 Wer die Voraussetzung für die Parkkarte nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Parkkarte innert 14 Tagen dem Bereich Sicherheit oder der Abteilung Infrastruktur zurückzugeben.
- 2 Parkkarten können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3 Für den Parkkartenentzug ist der Bereich öffentliche Sicherheit zuständig.

Art. 8

Verwendung der
Parkkarte

Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen, wenn das Dauerparkieren in der entsprechenden Zone beansprucht wird.

Art. 9

Ausführungsbestimmungen,
Vollzug

- 1 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Beschränkungen und legt diejenigen öffentlichen Parkplätze fest, die gebührenfrei benützt werden können. Er setzt die Gebühren im Rahmen des Reglements und nach Anhören der Infrastruktur- sowie der Sicherheitskommission fest.
- 2 Der Gemeinderat beauftragt mit der Vollzugskontrolle (Bussenwesen) die Sicherheitskommission bzw. den Bereich öffentliche Sicherheit.
- 3 Die Abteilung Infrastruktur- sowie der Bereich öffentliche Sicherheit ist ermächtigt, für besondere Anlässe oder Zeitperioden örtliche, zeitliche oder generelle Ausnahmen von der Gebührenpflicht und den Parkkartenregelungen zu beschliessen.
- 4 Die Abteilung Infrastruktur und der Bereich öffentliche Sicherheit vollziehen die Nutzung des öffentlichen Grundes mit Gesuchstellern unter Einhaltung der massgebenden Reglemente.

Art. 10Strafbestimmungen
und Rechtsmittel

- 1 Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements, namentlich die missbräuchliche Verwendung der Parkkarte, oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, werden mit Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind. (Art. 58 f. Gemeindegesetz vom 16. März 1998).
- 2 Verfügungen müssen eine Bussenandrohung enthalten. Zuständig für den Erlass von Bussenverfügungen ist der Bereich öffentliche Sicherheit.
- 3 Verfügungen vom Bereich öffentliche Sicherheit können innert 30 Tagen mit Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

Art. 11

Inkrafttreten

- 1 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche ihm widersprechenden, früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Parkplatzreglement für die Einwohnergemeinde Meiringen vom 01. Januar 2020.
- 2 Dieses Parkplatzreglement tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Anpassung Parkplatzreglement per 1. Januar 2008

Dieses Reglement wurde am 15. Dezember 2008 durch den Gemeinderat Meiringen beschlossen. Es unterliegt nach Art. 23 Abs. 1 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Meiringen dem fakultativen Referendum nach Art. 36 ff. OgR.

Meiringen, 15. Dezember 2008

GEMEINDERAT MEIRINGEN

Die Präsidentin

Die Sekretärin

sig. Susanne Huber

sig. Regina Johner

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Die Gemeindeschreiberin hat das vorliegende Reglement vom 5. Januar 2009 bis und mit 4. Februar 2009 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie hat die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 52 vom 31. Dezember 2008 publiziert und gleichzeitig auf das fakultative Referendum aufmerksam gemacht. Dieses wurde nicht ergriffen.

Das Inkrafttreten dieses Reglements per 1. Januar 2009 wurde mit Hinweis auf die Möglichkeit der Gemeindebeschwerde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger Nr. 7 vom 13. Februar 2009 publiziert. Es ist keine Beschwerde eingegangen.

Meiringen, 13. März 2009

Die Gemeindeschreiberin

sig. Regina Johner

Anpassung des Reglements über die Parkiergebühren per 1. Januar 2011

Der Gemeinderat hat die Änderungen von Art. 7, 9, und 10 (Wechsel der Zuständigkeit von der Tiefbaukommission zur Sicherheitskommission resp. zur Abteilung Sicherheit) am 22. November 2010, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums nach Art. 36 ff. OgR, beschlossen.

Meiringen, 22. November 2010

GEMEINDERAT MEIRINGEN

Die Präsidentin Die Sekretärin

sig. Susanne Huber sig. Regina Johner

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Die Gemeindeschreiberin hat das vorliegende Reglement vom 3. Dezember 2010 bis und mit 3. Januar 2011 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie hat die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 48 vom 3. Dezember 2010 publiziert und gleichzeitig auf das fakultative Referendum aufmerksam gemacht. Dieses wurde nicht ergriffen.

Das Inkrafttreten dieses Reglements per 1. Januar 2011 wird im Amtsanzeiger Nr. 1 vom 7. Januar 2011 publiziert.

Meiringen, 5. Januar 2011

Die Gemeindeschreiberin

sig. Regina Johner

Anpassung Parkplatzreglement per 01.01.2020

Dieses Reglement wurde am 14. Oktober 2019 durch den Gemeinderat Meiringen beschlossen. Es unterliegt nach Art. 23 Abs. 1 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Meiringen dem fakultativen Referendum nach Art. 36 ff. OgR.

Meiringen, 14. Oktober 2019

GEMEINDERAT MEIRINGEN

sig. Roland Frutiger sig. Daniela Grisiger

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Der Gemeindeschreiber hat das vorliegende Reglement vom 25.10.2019 bis und mit 25.11.2019 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er hat die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 25.10.2019 publiziert und gleichzeitig auf das fakultative Referendum aufmerksam gemacht. Dieses wurde nicht ergriffen.

Das Inkrafttreten dieses Reglements per 01.01.2020 wird im Amtsanzeiger Nr. 49 vom 06.12.2019 publiziert.

Meiringen, 26.11.2019

sig. Roger Feller

Anpassung Parkplatzreglement per 1. April 2026

Dieses Reglement wurde am 20. Oktober 2025 durch den Gemeinderat Meiringen beschlossen. Es unterliegt nach Art. 23 Abs. 1 des Organisationsreglements (OgR) der Einwohnergemeinde Meiringen dem fakultativen Referendum nach Art. 36 ff. OgR.

Meiringen, 10.02.2026

GEMEINDERAT MEIRINGEN

Daniel Studer
Gemeindepräsident

Juck Egli
Geschäftsleiter / Gemeindeverwalter

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Die Gemeindeschreiberin hat das vorliegende Reglement vom 13. Februar 2026 bis und mit 13. März 2026 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie hat die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 7 vom 13. Februar 2026 publiziert und gleichzeitig auf das fakultative Referendum aufmerksam gemacht. **Dieses wurde nicht ergriffen.**

Das Inkrafttreten dieses Reglements per 1. April 2026 wird im Amtsanzeiger Nr. 12 vom 20. März 2026 publiziert.

Meiringen, 10.02.2026

Jasmin K. Beyeler
Gemeindeschreiberin